

SE Informatik und Recht

Eine kleine Einführung in das Recht und die
Rechtswissenschaft, die wissenschaftliche
Arbeitsweise und grundlegende
Präsentationstechniken

Jörg

22. April 2009

Tagesordnung

Zur Ideologie

Ausformungen des Rechts und der Rechtsquellen

Verfassungsrecht

Umgang mit Quellen und Zitaten

Präsentationstechniken

Zur Ideologie

- ▶ Recht
- ▶ Jura / Rechtswissenschaft
- ▶ Juristische Sprache
- ▶ Juristische Methodik

Recht

Recht ist

- ▶ ein formalisiertes Verfahren zum Interessenausgleich.
- ▶ der eingefrorene Zustand eines politischen und gesellschaftlichen „Kampfes ums Recht“.
- ▶ ein Herrschaftsinstrument.
- ▶ nicht zu verwechseln mit Gerechtigkeit.

Jura ist

- ▶ keine Wissenschaft.
- ▶ ein Meinungskampf.

Juristische Sprache

Die juristische Sprache ist

- ▶ der Versuch, die menschliche Sprache zu formalisieren.
- ▶ eine Herrschaftssprache.

Juristische Methodik

Auslegung

Der Inhalt von Gesetzen: Was meint das Gesetz?

- ▶ grammatikalisch: nah am Wortsinn
- ▶ historisch: Wille des Gesetzgebers
- ▶ systematisch: widerspruchsfrei zu anderen Regelungen
- ▶ teleologisch: Sinn und Zweck
- ▶ verfassungskonform: immer am Grundgesetz

Subsumtion

Anwendung einer Rechtsnorm auf einen konkreten Sachverhalt.

Ausformungen des Rechts und der Rechtsquellen

- ▶ Ausformungen des Rechts
- ▶ Das gesetzte Recht
- ▶ Rangordnungen der Rechtsquellen
- ▶ Privates Recht / Öffentliches Recht
- ▶ Zwingendes Recht / Nachgiebiges Recht
- ▶ Objektives Recht / Subjektives Recht
- ▶ Rechtssubjekte

Ausformungen des Rechts

Gewohnheitsrecht

Durch andauernde (Aus)Übung allgemein anerkannt, ist es kein geschriebenes, sondern *praktiziertes* Recht.

Gesetztes Recht

Geschriebenes Recht. Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Rechtsvereinbarungen.

„Richterrecht“

Ein Urteil bindet grundsätzlich nur die Verfahrensbeteiligten.

Ausnahme: Entscheidungen des BVerfG binden alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Das gesetzte Recht

Förmliche Gesetze

Jede *generelle* und *abstrakte* Norm, die von dem verfassungsmäßig vorgesehenen Organ oder den Organen im *verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahren* erlassen worden ist.

Rechtsverordnungen

Wie Gesetze, aber von der *Exekutive* erlassen.

Autonome Satzungen

Von Verbänden mit staatlich verliehener Satzungsgewalt erlassene Normen, die nur Verbandsmitglieder binden.

Rechtsvereinbarungen

Nach dem Grundsatz der Privatautonomie vereinbart. Sie binden nur die Beteiligten. **Ausnahme:** Ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag.

Rangordnungen der Rechtsquellen

1. Gesetze mit Verfassungsrang (z. B. GG), Völkerrecht
2. Entscheidungen des BVerfG und der Landesverfassungsgerichte
3. Einfache Gesetze der Parlamente
4. Rechtsverordnungen
5. Autonome Satzungen
6. Rechtsvereinbarungen

Regeln

- ▶ Kein niederrangiges Recht darf höherrangigem widersprechen.
- ▶ Bundesrecht bricht Landesrecht.
- ▶ Gewohnheitsrecht existiert auf allen Ebenen.

Privates Recht / Öffentliches Recht

Privatrecht / Zivilrecht

Recht der Bürger und ihrer Vereinigungen untereinander, die sich *gleichberechtigt* gegenüberstehen. Dem Gegenüber kann kein Entschluss aufgezwungen werden, etwa ein Vertrag.

Öffentliches Recht

Beteiligung des Staates, der hoheitlich zu handeln befugt ist, auch mit Mitteln des Zwanges und der Gewalt (Gewaltmonopol). Der Staat ist dem Bürger *übergeordnet*.

Privatrecht / Zivilrecht

Bürgerliches Recht BGB, VerbrSchG, VerbrKrG, HaustürWG

Handelsrecht Recht der Handelskaufleute, HGB

Arbeitsrecht Recht der abhängigen Arbeit, Individual- und Kollektivarbeitsrecht

Immaterialgüterrecht UrhG, PatG

Wirtschaftsrecht KartellG, UWG

Versicherungsrecht

Jugendrecht Querschnittsbereich

Öffentliches Recht

Verfassungsrecht Grundgesetz, Landesverfassungen

Verfahrensrecht VwVfG, ZPO, StPO

Verwaltungsrecht PolizeiR, KommunalR, HochschulR,
DatenschutzR

Sozialrecht SozialversicherungsR, SozialförderungsR

Strafrecht StGB, StVollzG, OWiG

Völkerrecht

Jugendrecht Querschnittsbereich

Zwingendes Recht / Nachgiebiges Recht

Zwingendes Recht

Das gesamte Öffentliche Recht, Teile des Privatrechts.

Nachgiebiges Recht

Der größte Teil des Privatrechts (Privatautonomie).

Ausnahmen: Fristen, Mietrecht

Objektives Recht / Subjektives Recht

Objektives Recht

Die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften einer staatlichen Rechtsordnung. Die Rechtsordnung legt *Pflichten* auf.

Subjektives Recht

Wenn Einzelne die Erfüllung eben dieser Pflichten von einem Verpflichteten auch verlangen können, gewährt die Rechtsordnung ihnen subjektive *Rechte*. Rechtsträger sind dabei die *Rechtssubjekte*.

Es gibt viele Pflichten, denen kein subjektives Recht gegenübersteht (etwa im Steuerrecht), aber jedem Recht steht eine Pflicht des Adressaten gegenüber (z. B. das Recht auf Bezahlung und die Pflicht zur Zahlung beim Kaufvertrag).

Rechtssubjekte

Natürliche Person Jeder lebende Mensch.

Juristische Person Vereinigung von Personen oder Personen und Sachmitteln, die *als solche* Trägerin eigener Rechte und Pflichten ist und durch ihre Organe *unter eigenem Namen* am Rechtsverkehr teilnimmt.

Personengesellschaft Zusammenschluss von Personen, die in Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks gemeinsam handelnd unter eigenem Namen oder dem Namen der Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen. *Sie bildet keine eigene Rechtspersönlichkeit.*

Alle drei können am Rechtsverkehr teilnehmen, aber nur die ersten beiden sind Rechtssubjekte.

Verfassungsrecht

- ▶ Grundsatz der Normenklarheit
- ▶ Verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit
- ▶ Grundrechte und Drittwirkung

Grundsatz der Normenklarheit

Es muss sich für den einzelnen aus einer grundrechtseinschränkenden Regelung klar und erkennbar ergeben, was und wie der Gesetzgeber konkret regeln will. Allzu unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln sind mit diesem Grundsatz unvereinbar.

Es muss aber nicht für Laien allgemeinverständlich sein.

Verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit

Geeignetheit Eine gesetzliche Regelung muss zur Erreichung des angestrebten Zwecks überhaupt *geeignet* sein, das eingesetzte Mittel muss *tauglich* sein.

Erforderlichkeit Eine Regelung darf nicht über das notwendige Mindestmaß hinausgehen (*Übermaßverbot*). Es müssen daher immer Alternativen mit verminderter Eingriffsintensität geprüft werden.

Verhältnismäßigkeitsprinzip im engeren Sinn Der Grundrechtseingriff darf nach seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

Grundrechte und Drittwirkung

Grundrechte sind **Schutz- und Abwehrrechte** gegen den Staat.
Sie sind subjektive Rechte.

Sie verkörpern jedoch auch eine *objektive Wertordnung* und wirken damit auch mittelbar auf Rechtsbeziehungen von Privaten untereinander (sog. *mittelbare Drittwirkung*).

Quellen- und Literaturrecherche

Jede wissenschaftliche Arbeit beginnt mit einer Quellenrecherche.

Analoge Quellen

- ▶ Juristische Bibliotheken: ZB NatWiss (sehr wenig), ZB Jura (Bebelplatz), StaBi West (Potsdamer Platz).

Digitale Quellen

- ▶ Gesetze online: <http://bundesrecht.juris.de>
- ▶ Gerichtsentscheidungen online:
<http://www.bundesverfassungsgericht.de>,
<http://www.bundesgerichtshof.de>
- ▶ Medien: <http://www.heise.de>

Quellen und Zitate I

Grundregeln

- ▶ **Alle** Informationsquellen müssen offengelegt und **alle** fremden Leistungen müssen kenntlich gemacht werden.
- ▶ Zitate dienen der Untermauerung der *eigenen* Argumentation. Sie sind weder Selbstzweck noch Hauptbestandteil der Arbeit.
- ▶ Plagiat ⇒ Kein Schein!
- ▶ Zitierweise muss konsistent sein.
- ▶ Verwendete Literatur muss im Literaturverzeichnis erscheinen.
- ▶ Lexika sind keine zitierfähigen Quellen. Wikipedia ist ein Lexikon. ⇒ Wikipedia ist keine zitierfähige Quelle.
- ▶ Primärquellen zitieren, nicht Sekundärquellen.

Quellen und Zitate II

Quellenanalyse und relevante Fragen

- ▶ **Wer** ist die Quelle? Hersteller/Tester, Regierung/Opposition, Politik/Wissenschaft, Gericht/Anwalt.
- ▶ **Welche Interessen** werden vertreten? Wer steht hinter der Quelle? Wer zahlt?
- ▶ **Welche Form** hat die Quelle? Gesetz, Urteil, Presseerklärung, wiss. Arbeit, Wortwahl.
- ▶ **Welche Begriffe** werden verwendet und mit **welcher Definition**?
- ▶ **Wie** wird argumentiert?

Quellen und Zitate III

Gesetze

BGBI. I Bundesgesetzblatt I. Alle Bundesgesetze, viele Verordnungen.

Gerichtsentscheidungen

„Lüth“-Urteil Bekannte Urteile können Namen haben.

BVerfGE 7, 198. BVerfG-Entscheidungen, Band 7, Seite 198.

BVerfGE 7, 198, 202. Die gleiche Entscheidung, zitiert wird hier jedoch eine bestimmte Stelle auf Seite 202.

BVerfG, NJW 1997, 890. Das BVerfG als Autor. Die Entscheidung ist abgedruckt in der NJW (*Neue Juristische Wochenschrift*) ab Seite 890.

Quellen und Zitate IV

Bücher, Kommentare, Zeitschriften

Meyer, Datenschutz, S. 25. Aus Meyers Buch „Datenschutz“ wird etwas auf Seite 25 zitiert.

Meyer in BDSG, § 25, Rn. 4. Aus einem Kommentar zum BDSG, in dem Meyer § 25 kommentiert hat, wird Randnummer 4 zitiert.

Meyer, NJW 1997, 890. Es wird der komplette Artikel von Meyer in der NJW zitiert. Wenn Meyer nur einen Artikel in der NJW 1997 geschrieben hat, kann dieses Zitat auch auf eine konkrete Stelle verweisen.

Meyer, NJW 1997, 890, 891. Es wird ein konkretes Zitat aus dem Artikel angegeben. Auch: *Meyer, NJW 1997, 890 (891).*

Quellen und Zitate V

Internetquellen

Meyer, Datenschutz im Internet (2008), URL: <http://waste/datenschutz2008.html>, (22.04.09). Meyer hat 2008 einen Artikel im Netz veröffentlicht, auf den am 22.04.2009 zugegriffen wurde.

Meyer, Datenschutz im Web 2.0 (2009), URL: <http://waste/datenschutz2009.pdf>, S. 23, (22.04.09). Dieser Artikel von 2009 ist als PDF verfügbar, es kann also eine konkrete Seite zitiert werden.

Meyer, Zukunft des Datenschutzes (1996), URL: <http://waste/datenschutz1996.html>, (22.04.09, die Seite ist inzwischen nicht mehr online). Nicht immer kann garantiert werden, dass Internetseiten dauerhaft abrufbar sind.

Quellen und Zitate VI

Im Text in Kurzfassung zitieren.

Meyer, Datenschutz, S. 25. juristische Form als Fußnote

(Meyer 2006, S. 25) „sozialwissenschaftliche“ Form im Text

[Meyer06, 25] „naturwissenschaftliche“ Form im Text

[7] extreme Kurzform nur in Zeitschriften

Im Literaturverzeichnis die Langform angeben.

Buch: *Name*, Titel, [Auflage,] Verlag, Ort, Jahr.

Artikel: *Name*, Titel, in: [Hrsg.,] Titel, Ausgabe, Jahr, Verlag, Ort.

URL: *Name*, Titel, Datum/Jahr, URL, Zugriffsdatum.

Quellen und Zitate VII

Mehr Hinweise zum richtigen Zitieren:

Wolfgang Coy, ZITIEREN leicht gemacht, SoSe 2007, URL:
<http://waste.informatik.hu-berlin.de/Lehre/Zitieren.html>

Allgemeines

Sprache

- ▶ laut und deutlich
- ▶ weder hetzen noch einschlafen
- ▶ Hochsprache

Folien

- ▶ unterstützen den Vortrag
- ▶ nicht ablesen

Handout

- ▶ sinnvoll, etwa bei Auszügen aus Gesetzen oder Begriffsdefinitionen

Formalia

Vortragsdauer

- ▶ maximal 60, besser nur 45 Minuten
- ▶ etwa 2–4 Minuten pro Folie

Bei mehreren Referenten oder Referentinnen

- ▶ Trennung an sinnvollen Stellen, etwa bei Themenwechseln

Vorbereitung ernstnehmen

das Publikum anschauen

Folientypen

Folien als Strukturierungsmittel

- ▶ sehr wenig Text
- ▶ (fast) nur aus Abschnittstitel und/oder Bildern
- ▶ „Beiwerk“ zum *mündlichen* Vortrag

Folien als Informationsträger

- ▶ eher textlastig, **aber nicht überladen**
- ▶ Stichpunkte und kurze Sätze, **aber keine Romane**
- ▶ genug Informationen auch für Nichtanwesende.

Schrift und Bild

Schrift

- ▶ Große Schrift, ≥ 16 pt
- ▶ serifenlose Schrift
- ▶ **nicht bunt:** wenige verschiedene Größen, Stile, Farben
- ▶ Rechtschreibung

Bilder

- ▶ bewusst/zurückhaltend einsetzen
- ▶ keine Multimedia-Show

Abschluss

Quellen

- ▶ Vortragsfolien = wissenschaftliche Arbeit
- ▶ nicht unbedingt im Text zitieren, aber Quellenverzeichnis anfügen

Fragen

- ▶ vorher entscheiden: entweder während des Vortrages oder danach

Bewertung

- ▶ gegenseitige Bewertung zur individuellen Verbesserung
- ▶ sowohl Inhalt als auch Form bewerten

Anschließende inhaltliche Diskussion

Quellen I

Johann Braun, Einführung in die Rechtswissenschaft, 3. Auflage, Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2007.

Gerhard Robbers, Einführung in das deutsche Recht, 4. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2006.

Hermann Avenarius, Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland – Eine Einführung, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied, Kriftel, Berlin, 1995.

Quellen II

Wolfgang Coy, ZITIEREN leicht gemacht, SoSe 2007, URL:
<http://waste.informatik.hu-berlin.de/Lehre/Zitieren.html>

Wolfgang Coy et al. Leitfaden zur Gestaltung von Seminar-,
Studien- und Diplomarbeiten, Oktober 2008, URL:
<http://waste.informatik.hu-berlin.de/Diplom/LeitfadenTypo.pdf>

Fragen?

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!